

Zentrale Hinweise für die Kirchliche Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden während der Corona-Pandemie (Stand: 30.06.2020)



Das Land hat eine neue Corona-Verordnung erlassen, die zum 1.7.20 in Kraft tritt.

- <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/corona-verordnung-ab-1-juli-2020/>
- https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/200623_Corona-Verordnung.pdf

1. Grundlagen

Mindestabstand / Hygieneregeln / das regelmäßige Lüften von Räumen sowie die Verordnung, dass infizierte Personen nicht an Veranstaltungen teilnehmen dürfen, sind die Grundpfeiler der neuen Landesverordnung. Sie bilden die Grundlage für alle Schutzkonzepte im Bereich der Landeskirche.

Die Landeskirche stellt für verschiedene Bereiche der kirchlichen Arbeit RAHMEN-Schutzkonzepte zur Verfügung, die nicht einfach die staatlichen Vorgaben weitergeben. Wir empfehlen nicht alles, was bereits erlaubt ist. Vielmehr raten wir weiterhin zu einem umsichtigen Vorgehen, um Menschenleben zu schützen und die Ausbreitung der Pandemie möglichst einzudämmen.

Damit rückt die Verantwortung der Ältestenkreise und Kirchengemeinderäte noch einmal deutlicher in den Vordergrund. Sie müssen und können innerhalb der Rahmen-Schutzkonzepte darüber entscheiden, wie kirchliches Leben unter Corona-Bedingungen vor Ort gestaltet werden kann und wie die jeweiligen Vorgaben umgesetzt werden sollen.

2. Teilnehmendenzahlen und Mindestabstand

2.1. Kirchliche Veranstaltungen

Grundsätzlich sind durch die neue Corona-Verordnung

- bis zu einer Teilnehmendenzahl von 100 Personen und
- unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern

alle gemeindlichen Aktivitäten wieder möglich (zu Gottesdiensten s. unter 2.2.).

Aufgrund der Abstandsregeln ergeben sich die konkrete Höchstzahl für Teilnehmende durch die Raumgrößen (in Räumen wie auch im Freien).

Handelt es sich um eine Veranstaltung mit fest zugewiesenen Plätzen für die Teilnehmenden (bspw. eine Vortragsveranstaltung) erhöht sich die maximale Zahl der Teilnehmenden auf 250 Personen.

Die beiden Regelungen zur Teilnehmendenzahl gelten bis zum 31. Juli 2020. Ab 1. August 2020 erhöht sich die maximale Zahl generell auf 500 Personen.

Überall dort, wo der Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann (z.B. Zugangswege u.ä.) ist das Tragen einer Mund-Nasenschutz-Bedeckung erforderlich.

Alle weiteren Informationen finden Sie unter: Schutzkonzept Gemeindeveranstaltungen LINK

2.2 Gottesdienste / Kasualfeiern

Für Gottesdienste und Bestattungsfeiern gelten keine Personenhöchstgrenzen. Aufgrund des einzuhaltenden Mindestabstands ergibt sich die tatsächlich mögliche Anzahl von Teilnehmenden aus der Größe des Veranstaltungsortes (in Räumen wie im Freien).

Bei den Höchstzahlen ist jedoch zu beachten, dass Personen aus einer Familie bzw. aus einem Haushalt keinen Mindestabstand einhalten müssen. Insofern ist die Höchstzahl bei Gottesdiensten je nach Zusammensetzung der Teilnehmenden ein stückweit flexibel zu handhaben. Insbesondere gilt dies bei familiären Kasualfeiern wie Taufen oder Trauungen bzw. Bestattungsfeiern in Kirchräumen.

In der Zeit der weiteren Erprobung der Schutzkonzepte Gottesdienst bzw. Kirchenmusik hält die Landeskirche am Mindestabstand von 2m für öffentliche Gottesdienste in Räumen fest. Durch diesen höheren Mindestabstand kann nun in einigen festgelegten Gemeinden das Singen mit Masken ausprobiert werden. Die Erfahrungen werden ausgewertet und dann ggf. in eine Überarbeitung des Schutzkonzepts Gottesdienst einfließen.

Bei Gottesdiensten im Freien und bei Kasualfeiern im Freien, bei denen nicht gesungen wird, beträgt der Mindestabstand 1,5m.

Alle weiteren Informationen finden Sie auf www.ekiba.de/coronahinweise unter GOTTESDIENSTE, ANDACHTEN UND KASUALGOTTESDIENSTE IN RÄUMEN UND IM FREIEN und unter KIRCHENMUSIK.

2.3. Gremiensitzungen

Sitzungen von Gremien kirchlicher Körperschaften, der Mitarbeitervertretungen und sonstiger der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs dienender Ansammlungen sind grundsätzlich zulässig. Die Begrenzung der Teilnehmendenzahl gilt hier nicht. Mindestabstand und Schutzkonzept sind aber einzuhalten.

Alle weiteren Informationen finden Sie unter: Schutzkonzept Gremiensitzungen: www.ekiba.de/html/media/dl.html?v=192396.

3. Schutzkonzepte für kirchliche Veranstaltungen, Gremiensitzungen und weitere Aktivitäten

Für alle Veranstaltungen ab 20 Personen ist nach der neuen Corona-VO zwingend ein Schutzkonzept notwendig. Die Landeskirche empfiehlt jedoch, unabhängig von der Teilnehmendenzahl ein Schutzkonzept für kirchliche Veranstaltungen, Gremiensitzungen und weitere Aktivitäten vorzuhalten.

Rahmenschutzkonzepte und weitere Informationen zu den einzelnen kirchlichen Arbeitsfeldern finden Sie neu und jeweils aktuell auf der Seite www.ekiba.de/coronahinweise.

Das jeweilige Schutzkonzept muss von den verantwortlichen Personen auf Verlangen der zuständigen Behörden vorgelegt und über die Umsetzung Auskunft gegeben werden.

Für Bestattungen und Urnenbeisetzungen ist kein Schutzkonzept vorzulegen.

4. Datenerhebung der Teilnehmenden

Für Veranstaltungen ab 20 Personen müssen von den Teilnehmenden – zum Zweck der Nachverfolgung im Infektionsfall - die Kontaktdaten erhoben werden. Diese Datenerhebung ist bei Gottesdiensten und Bestattungen ohne Gemeindegesang nicht erforderlich.

Bei sonstigen kirchlichen Veranstaltungen über 20 Personen müssen die Kontaktdaten der Teilnehmenden auf Verlangen der Behörde vorgelegt werden können. Es empfiehlt sich deshalb, bei Veranstaltungen, die mit festen Teilnehmendekreisen arbeiten, eine einfache Teilnahmeliste zu führen. Bei offenen Veranstaltungen, an denen nicht ein feststehender Personenkreis teilnimmt, soll die Teilnahmeliste auch die Kontaktdaten enthalten.

5. Verantwortlichkeiten

Die Verantwortung für die Einhaltung der Schutzkonzepte sowie für die konkrete Ausgestaltung der kirchlichen Arbeit tragen die Entscheidungsgremien vor Ort. Die Ältestenkreise und Kirchengemeinderäte müssen darüber entscheiden, wie kirchliches Leben unter Corona-Bedingungen vor Ort gestaltet werden kann und wie die jeweiligen Vorgaben umgesetzt werden sollen.

Den örtlichen Behörden muss eine Verantwortliche/ein Verantwortlicher ausgewiesen werden, die bzw. der Auskunft über das jeweilige Schutzkonzept geben kann.

Bitte beachten Sie bei allen Aktivitäten die Corona-Verordnung sowie ggf. Zusatzverordnungen zu bestimmten Themen und mögliche Anordnungen der Kommune, sowie die landeskirchlichen Vorgaben.

6. Weitere Informationen

Weitere allgemeine und themenspezifische Informationen finden Sie auf der neuen Seite: Zentrale Hinweise für die kirchliche Arbeit in Corona-Zeiten unter: www.ekiba.de/coronahinweise
Das FAQ-Gesamtdokument wird nicht mehr weitergeführt.

Weitere Rückfragen bitte an: corona.eok@ekiba.de